

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2014

15.02.2014

Nr. 2

---

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2014
- 2 Einladung zur ordentlichen Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit Beschluss vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.255.272 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.107.776 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.629.321 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.965.276 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.323.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.748.898 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	140.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.835.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

336.861 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

515.643 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

211 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

419 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

439 v.H.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 31.01.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.02.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme vom 15.02.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus Eslohe, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen, Zimmer 28, während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.eslohe.de](http://www.eslohe.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 13.02.2014

gez. Kersting  
Bürgermeister



# Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

Körperschaft des öffentl. Rechts

Staatlich anerkannter Erholungsort im Sauerland

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen · 59889 Wenholthausen

An die  
Verbandsmitglieder/Anschlussnehmer  
des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

59889 Eslohe-Wenholthausen

Wenholthausen, 31.01.2014

Ordentliche Verbandsversammlung 2014

## Einladung

Zur ordentlichen Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen  
lade ich für

Freitag, den 28.02.2014, 20.00 Uhr

in den Gasthof Seemer, Südstraße 4, 59889 Eslohe-Wenholthausen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Genehmigung der Versammlungsniederschrift vom 08.03.2013
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2013
5. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes 2014
7. Mitteilungen und Anfragen

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 4 der  
derzeitig gültigen Hauptsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes ohne Rücksicht auf die  
Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig ist.

Ich bitte um Vormerkung des Versammlungstermins und um rege Teilnahme an der  
Verbandsversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

gez.  
Christoph Bornemann  
(Verbandsvorsteher)